



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
E voeb@voeb.at
H <http://www.voeb.at>

Begutachtungsentwurf des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes (Novelle Wiener AWG)

**Stellungnahme des
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)**

26. Februar 2010

I ALLGEMEINES

Der Entwurf des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes vom 31. Dezember 2009 unterscheidet sich vom Arbeitsentwurf vom 11. Februar 2008 in einigen wenigen Punkten. Die Hauptrichtung dieses Begutachtungsentwurfes (Stärkung der kommunalen Abfallwirtschaft und Zurückdrängung der privaten Abfallwirtschaft) wurde in einigen Bereichen zum Arbeitsentwurf aus dem Jahr 2008 sogar noch verstärkt.

Der Gesetzesentwurf ist in vielen Bereichen in sich widersprüchlich, die Bestimmungen entsprechen nicht den Vorgaben des EU-Rechts (insbesondere nicht den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie), es gibt in einigen Bereichen Kompetenzüberschreitungen des Landesgesetzgebers und einige Bestimmungen der Gesetzesvorlage selbst widersprechen sogar den diesem Gesetzesentwurf immanenten Zielen und Grundsätzen.

II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

zu § 1 Abs. 2:

Die Ziele und Grundsätze des Wiener Landes-AWG sind vom Bundes-AWG 2002 übernommen. Die Grundsätze des Bundes-AWG und damit auch dieses Gesetzesentwurfes entsprechen jedoch nicht mehr den auf europäischer Ebene vorgegebenen Grundsätzen der neuen Abfallrahmenrichtlinie. Da die Abfallrahmenrichtlinie bereits in Kraft ist und von den Mitgliedsstaaten bis 12. Dezember 2010 umzusetzen ist, ist nicht verständlich, weshalb der Landesgesetzgeber in Wien in diesem Entwurf nicht bereits die neue Abfallhierarchie (Artikel 4 Abfallrahmenrichtlinie) normiert, sondern nach wie vor auf der, ohnehin im Laufe dieses Jahres zu ändernden, Abfallhierarchie des Bundes-AWG besteht.

Abgesehen davon entsprechen die Bestimmungen des dritten Abschnitts dieses Gesetzesentwurfs nicht einmal selbst diesen in § 1 Abs. 2 normierten Grundsätzen.

zu § 4 Abs. 1:

In § 4 Abs. 1 wird der „Abfall“ definiert. Diese Begriffsbestimmung stammt aus dem Bundes-AWG und wird gegenüber der bestehenden Fassung um den Anhang III ergänzt (das entspricht dem Anhang 1 im Bundes-AWG).

Jetzt zeigt sich aber, dass die alte, bestehende Fassung auch die neueste ist!

Der Anhang III stammt nämlich aus der alten Abfallrahmenrichtlinie (Q-Liste) und ist mit der neuen Abfallrahmenrichtlinie hinfällig! Im Bundes-AWG ist der entsprechende Anhang 1 bis Ende dieses Jahres zu streichen, daher ist es unsinnig, die Q-Liste jetzt noch in ein Landesgesetz aufzunehmen.

zu § 4 Abs. 2:

Auch die Definition der Siedlungsabfälle ist aus dem Bundes-AWG übernommen. Inklusiv der Bestimmung, dass für die Zuordnung der europäische Abfallkatalog zu berücksichtigen ist. Im Bundes-AWG stammt diese Bestimmung noch aus einer Zeit, in der man angenommen hat, der Anhang 5 der Abfallverzeichnisverordnung ist durch den Anhang 2 zu ersetzen. Heute wissen wir, dass wir auf unbestimmte Zeit beim österreichischen Anhang 2 AbfallverzeichnisVO bleiben werden. Gerade in einem Landes-AWG, wo es nicht um internationale Abfallgeschäfte geht, ist es daher unsinnig, auf den europäischen Abfallkatalog zu verweisen.

zu § 4 Abs. 3:

Müll ist keine Definition des Bundes-AWG. Müll wird nur in den Landes-AWGs definiert, um eine Abgrenzung zwischen betrieblichen Abfall und Systemmüll zu erreichen. In der vorgeschlagenen Version fehlt gegenüber der bestehenden Definition beim betrieblichen Müll die Einschränkung"soweit sie nach Art des Abfalls und der Zusammensetzung mit Hausmüll vergleichbar sind"....Auch wenn diese Konkretisierung schon in der Definition von Siedlungsabfall teilweise enthalten ist, heißt es dort aber lediglich „Beschaffenheit“ und nicht „Art des Anfalls“.

Ausgenommen sind jetzt auch nur mehr die produktionsspezifischen Abfälle, die „betriebsspezifischen Abfälle“ fehlen

Genau das macht es aber wieder unbestimmt. Faktum ist, dass die Begriffsbestimmungen zum Teil nicht mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen kompatibel sind.

zu § 4 Abs. 6:

Mit dieser Begriffsbestimmung werden „Altstoffe“ nunmehr, entgegen dem Arbeitsentwurf aus dem Jahr 2008, anders geregelt, als dies der Bundesgesetzgeber im Abfallwirtschaftsgesetz vorgibt. Nach den bundesgesetzlichen Vorschriften sind Altstoffe alle Abfälle, die getrennt zu sammeln sind, oder durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwendung, oder Verwertung zuzuführen. Der Landesgesetzgeber schränkt den Altstoffbegriff auf nicht gefährliche Siedlungsabfälle ein und nimmt auch biogene Abfälle und Küchen- und Speisenabfälle aus. Diese Einschränkung wurde offensichtlich gewählt, um auch eine Andienungspflicht von Altstoffen, die stofflich verwertet werden, argumentieren zu können.

Mit dieser Änderung des Altstoffbegriffs auf Landesebene überschreitet der Landesgesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz, weil der Bundesgesetzgeber im § 2 Abs. 4 Z. 1 bereits geregelt hat, was Altstoffe sind. Der Bundesgesetzgeber hat damit gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 BVG von seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und der Landesgesetzgeber dürfte diesen Bereich wohl nicht anders regeln, als der Bundesgesetzgeber.

zu § 4 Abs. 7:

Mit dieser Begriffsdefinition versucht der Landesgesetzgeber pflanzliche Rückstände aus der industriellen Verarbeitung, auch wenn diese stofflich verwertet werden, andienungspflichtig zu machen. Pflanzliche Rückstände aus der industriellen Verarbeitung sind jedoch weder aufgrund der Definition von Siedlungsabfall auf Ebene des Bundes-AWG, noch auf Ebene des Landes-AWG den Siedlungsabfällen zuzuordnen. Abfälle aus der Industrie sind weder Abfälle aus dem Haushalt noch ähnliche Abfälle aus dem Gewerbe.

zu § 5 Abs. 1:

In diesem Paragraphen wird zwar darauf verwiesen, dass der Geltungsbereich dieses Gesetzes nur so weit reicht, soweit der Bundesgesetzgeber nicht von seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat und jene Angelegenheiten ausgenommen sind, die der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten sind, in einigen Bereichen widerspricht jedoch die Gesetzesvorlage dieser Regelung. So etwa, wie bereits genannt, mit § 4 Abs. 6, oder mit den §§ 10a und 10b.

zu § 9 Abs. 1:

Mit dem Vorziehen des Eigentumsübergangs verfolgt der Landesgesetzgeber ein einziges Ziel: Das Verhindern des Restmüllmanagements durch private Unternehmen im mehrgeschossigen Wohnbau.

Mit diesem vorgezogenen Eigentumsübergang geht eine Reihe von Haftungsproblemen einher, die sowohl im Bereich der Siedlungsabfallsammlung, als auch im Bereich der angedachten Andienungspflicht im Bereich der Altstoffsammlung zu großen Problemen führen und eine Unzahl an Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen wird.

Betrachtet man die Sinnhaftigkeit des Restmüllmanagements objektiv, gibt es nur einen einzigen Grund, weshalb der Landesgesetzgeber dieses Restmüllmanagement durch das Vorziehen des Eigentumsüberganges der Abfälle mit dem zusätzlich gesetzlich verhängten Verbot der Nachsortierung gemäß § 20 zu verhindern trachtet. Das Restmüllmanagement führt zu einer massiven Kostenentlastung der Bürger und damit zu einem Einnahmementgang der Kommune. Auch die zusätzlichen positiven Nebeneffekte, wie eine Verminderung der Zahl der LKW-Fahrten mit Pressmüllfahrzeugen, die größere Sortenreinheit in den Altstoffcontainern und die stets sauberen Containeraufstellplätze werden damit vom Landesgesetzgeber verhindert, obwohl es in diesen Bereichen auch für die Kommunen ein großes Einsparungspotential gibt, das die entgehenden Einnahmen zu einem gewissen Grad relativiert.

zu § 10a und § 10b:

Mit der Verordnung über die Trennung von Baurestmassen (BGBl. 259/1991 vom 1. Jänner 1993) hat der Bundesgesetzgeber auch im Bereich dieser Abfälle seine Gesetzgebungskompetenz in Anspruch genommen. Gemäß dieser Verordnung ist festgelegt, wie Baurestmassen zu trennen sind, welche Nachweise zu erbringen sind und unter welchen Voraussetzungen eine Verwertung dieser Baurestmassen durchzuführen ist. Mit § 10a und § 10b schlägt der Landesgesetzgeber Vorschriften in Bereichen vor, in denen der Bundesgesetzgeber seine Bedarfskompetenz bereits geltend gemacht hat. Durch das Einführen zusätzlicher Regelungen, die zum Teil den Bestimmungen der Baurestmassentrennverordnung widersprechen, überschreitet der Gesetzgeber seine Kompetenz und es stellt sich die berechtigte Frage der Verfassungskonformität dieser beiden Paragraphen.

zu § 10d:

Im Sinne der Ziele und Grundsätze des AWG mag die Verwendung von Mehrweggebinden zwar prima vista zweckmäßig erscheinen, jedoch ist dabei der damit verbundene Mehraufwand in Relation zu setzen. Rein aus praktischen Überlegungen ist bei Großveranstaltungen ein ökologisch sinnvoller Einsatz von Mehrweggebinden nicht realistisch. Zudem ist auf sicherheitspolizeiliche Bedenken hinzuweisen. Das Mehrwegsystem ist, wie das Beispiel in Deutschland zeigt, weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll und daher abzulehnen.

zu § 12 Abs. 2:

Der Landesgesetzgeber schränkt die stoffliche Verwertungspflicht im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Altstoffe, biogene Abfälle und Küchen- und Speisenabfälle ein. Wie bereits erwähnt, entspricht weder die Definition des Altstoffes (Herauslösung biogener Abfälle und Küchen- und Speisenabfälle) den bundesgesetzlichen Vorgaben, noch entspricht die Einschränkung der Verwertungspflicht auf Altstoffe den Grundsätzen des Landes-AWG, des Bundes-AWG und der Abfallrahmenrichtlinie. Entsprechend den allgemein gültigen Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft gilt das Gebot der stofflichen Verwertung für alle Abfälle.

zu § 12 Abs. 3:

Mit dieser Verordnungsermächtigung wird für die Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, die Andienungspflicht auf Altstoffe, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, auszudehnen. Eine solche Andienungspflicht für Altstoffe entspricht weder der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, noch den sonstigen EU-rechtlichen Bestimmungen.

zu § 13:

Die Vorgaben zur thermischen Behandlung entsprechen nicht den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinien und hier insbesondere nicht der neuen Abfallhierarchie, mit der eine Fünfteilung der hierarchischen Struktur im Bereich des Abfalls vorgenommen wird. Die thermische Behandlung beinhaltet sowohl die thermische Verwertung, als auch die thermische Beseitigung. Nach der Hierarchie der Abfallrahmenrichtlinien ist die thermische Verwertung der thermischen Beseitigung vorzuziehen. Da die Stadt Wien jedoch, offensichtlich aus „Andienungspflichtgründen“ ihre eigenen Anlagen nicht als Verwertungsanlagen bezeichnet (obwohl die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie

für die Frage der thermischen Verwertung wohl eingehalten werden), wird hier auf die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie im Widerspruch zu den geltenden EU-rechtlichen Vorgaben nicht Rücksicht genommen.

zu §§ 16 und 17:

Die diesbezüglichen Regelungen haben zur Folge, dass jeder Veranstalter eine Ausnahmegenehmigung nach Wiener AWG benötigt, was eine Zustimmung der Gemeinde Wien voraussetzt. Es ist daher eine Formulierung aufzunehmen, dass bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes die §§ 16 und 17 für Veranstaltungen nicht zur Anwendung kommen.

zu § 18:

Der Ausschließlichkeitsbegriff in Z 2 ist abzulehnen. Es sollte eine Formulierung aufgenommen werden, dass bei Grundstücken mit Wohnungen und Gewerbebetrieben (Supermarkt, Werkstätte usw. in einem Wohnhaus oder ein Betriebsobjekt, auf welchen sich eine Wohnung befindet) der Gewerbebetrieb gesondert entsorgt werden kann. Eine diesbezügliche Formulierung die eine getrennte Erfassung der Abfälle des Betriebes sicherstellt, wäre notwendig und zielführend. Weiters wird vom Begriff der "Liegenschaft" gesprochen. Wenn ein Betriebsinhaber die Ausnahmegenehmigung bei "gemischten Liegenschaften" beantragen könnte, so wäre dieses Antragsrecht nicht mehr an das ganze Grundstück gebunden, sondern nur an den jeweiligen Betrieb. Eine Zustimmung des Liegenschaftseigentümers wäre dann nicht mehr erforderlich. In der Bestehenden Form ist eine Ausnahmegenehmigung praktisch nicht mehr zu erlangen, weil es im Raum Wien beinahe keine Liegenschaften gibt, die ausschließlich gewerblich genutzt sind. Diese Bestimmung ist unsachlich, widerspricht dem lautereren Wettbewerb und wird daher von der Privatwirtschaft abgelehnt

zu § 20 Abs. 1:

Folgt man dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 tatsächlich würde dies bedeuten, dass jeder Abfallerzeuger von Siedlungsabfall, also jeder Bürger, unmittelbar nach dem Anfall des Abfalls diesen in den von der Kommune bereitgestellten Sammelbehälter einzubringen hätte. Eine Sammlung und Trennung der Abfälle im Wohnbereich wäre damit ausgeschlossen. In den Erläuterungen wird dieses Gebot mit hygienischen Gründen argumentiert. Tatsächlich wird mit dieser Bestimmung jedoch das zu § 9 beschriebene Restmüllmanagement verboten, um zu verhindern, dass der Normunterworfenen durch dieses Restmüllmanagement

geringere Abfallgebühren bezahlen kann. Aus der Erfahrung des Restmüllmanagements ergibt sich, dass gerade durch dieses Restmüllmanagement die hygienischen Verhältnisse auf Abfallsammelplätzen im mehrgeschossigen Wohnbau stark verbessert werden können. Die Begründung in den Erläuterungen kann nur als „Scheinbegründung“ gewertet werden.

Mit diesem Verbot wird jedoch auch verhindert, dass der Liegenschaftseigentümer offensichtliche Fehlwürfe, die auch zu Gefährdungen führen können, wie etwa Autobatterien, nicht mehr aus dem Sammelbehälter nehmen dürfte. Besonders problematisch wird dieser Umstand im Zusammenhang mit der Sammlung von verwertbaren Abfällen, der an nachfolgender Stelle behandelt wird.

zu § 20 Abs. 3:

Die Sammelbehälter stehen zwar im Eigentum der Stadt Wien, die Kosten für die Innenreinigung der Sammelbehälter sind jedoch als zusätzliche Kosten vom Nutzungsberechtigten dieser Sammelbehälter zu tragen.

Aufgrund der zusätzlichen Kosten werden Liegenschaftseigentümer selten einen Antrag auf Reinigung der Innenflächen der Sammelbehälter stellen. Bei der Frage der Nachsortierung und Störstoffaussortierung und dem Verbot dieser Tätigkeiten wird mit hygienischen Gründen argumentiert. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese hygienischen Gründe bei der Reinigung der Innenflächen offensichtlich keine Rolle spielen. In anderen Bundesländern ist es Standard, dass Abfallsammelbehälter periodisch auch an den Innenflächen gereinigt werden, und dass diese Kosten selbstverständlich in den Gebühren für die Entsorgung des Abfalls enthalten sind.

zu § 22:

Offensichtlich gibt es keine Möglichkeit, für den Normunterworfenen die Zahl der Sammelbehälter im Umlernsystem auf weniger als 52 Entleerungen pro Jahr zu reduzieren. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 22a ist eine solche Reduktion unter 52 Entleerungen nicht möglich, weil der Normunterworfenene zum Einen keinen Rechtsanspruch auf Verminderung der Sammelbehälter hat und zum Anderen § 22a auf § 22 verweist.

Selbst wenn also der kleinstmögliche Sammelbehälter durch den Magistrat per Bescheid vorgeschrieben wird und dieser Sammelbehälter bei wöchentlicher Entleerung nicht vollständig befüllt wird, besteht für den Normunterworfenen keine Möglichkeit, das Entleerungsintervall zu reduzieren. Damit könnte der Normunterworfenene gezwungen werden, für die Entsorgung von Luft dieselbe

Gebühr zu bezahlen, wie für die Entsorgung des anfallenden Abfalls. Auch diese Beschränkung entspricht nicht den Vorgaben der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft in Österreich.

Das Selbe gilt für das Abholsystem.

zu § 22 Abs. 3:

Die Regelung für Kleingartenanlagen und Betriebsanlagen und sonstigen Einrichtungen, die der Natur nach während der kalten Jahreszeit ihren Betrieb einstellen, ist nicht verständlich. Einerseits kann für diese Anlagen die Einsammlung auf 34 Abholungen eingeschränkt werden, andererseits hat die Einsammlung in einer im Gesetz nicht definierten „Periode“ mindestens 1 x wöchentlich zu erfolgen. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, in welcher Periode die Einsammlung mindestens 1 x wöchentlich zu erfolgen hat. Gemeint kann wohl nur die Periode sein, in der der Betrieb der Anlage läuft, aus dem Gesetzestext ergibt sich dies jedoch nicht.

zu § 22a:

Sowohl die Absätze 1 und 2 als auch die Absätze 3 und 4 sind in sich widersprüchlich. Bei der Erhöhung des Entleerintervalls und der Zahl der Sammelbehälter, oder bei der Erhöhung des Fassungsvermögens der Sammelbehälter besteht für den Liegenschaftseigentümer die Möglichkeit, einen Bescheid zu beantragen und damit ein Mittel zur Rechtsdurchsetzung.

Gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 4 kann der Liegenschaftseigentümer einen schriftlichen Antrag zur Neufestlegung der Zahl der Sammelbehälter, oder der Abholung der Sammelbehälter oder des Fassungsvermögens der Sammelbehälter stellen. Auch eine gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 3 vorgesehene Erhöhung ist eine Neufestlegung. Damit ist jedoch nicht klar, ob bei der Neufestlegung, die eine Erhöhung darstellt, Abs. 1, oder Abs. 2 gilt. Darüber hinaus soll offensichtlich verhindert werden, dass bei einer Verringerung der Zahl der Sammelbehälter oder der Einsammlung des Inhaltes der Sammelbehälter, oder des Fassungsvermögens der Sammelbehälter eine Möglichkeit gegeben ist, dass der Normunterworfenen seinen Rechtsanspruch durchsetzen kann. Der Magistrat ist nicht verpflichtet, in diesem Fall einen Bescheid auszustellen. Neben der Tatsache, dass ohnedies keine Verringerung des wöchentlichen Abholintervalls für Umlehrsysteeme und des 14-tägigen Abholintervalls für Abholsysteme möglich ist und schon dies den Zielen und Grundsätzen des Landes-AWG selbst widerspricht, soll dem Liegenschaftseigentümer offensichtlich auch keine

Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung geboten werden. Ein Umstand, der auf größte verfassungsrechtliche Bedenken stößt.

zu § 24:

Die mit dem 5. Abschnitt angedachte Andienungspflicht von verwertbaren Abfällen entspricht insgesamt nicht den EU-rechtlichen Vorgaben. Auch für die öffentliche Sammlung verwertbarer Abfälle soll das Verbot eines Restmüllmanagements eingeführt werden. Aufgrund der Tatsache, dass der Liegenschaftseigentümer verpflichtet werden sollen, die Aufstellung von Sammelbehältern von verwertbaren Abfällen auf ihren Grundstücken zu dulden und aufgrund der Tatsache, dass offensichtlich Jedermann seine Abfälle in diese Sammelstellen für verwertbare Abfälle einbringen können soll, überbindet der Landesgesetzgeber das bundesrechtlich geregelte Bereitstellen von öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren und damit auch die ihm aus der Daseinsvorsorge obliegenden Verpflichtungen, auf den Liegenschaftseigentümer. Für diese Bereitstellung soll der Liegenschaftseigentümer darüber hinaus auch noch kein Entgelt erhalten. Letztlich ist diese Verpflichtung des „richtigen“ Einbringens der Altstoffe in die vorgesehenen Behälter mit einer Verwaltungsstrafe bedroht. Im Falle eines Strafverfahrens könnte den unfreiwilligen „Bereitsteller“ eines öffentlichen Altstoffsammelzentrums dann in letzter Konsequenz die Beweislast für seine Unschuld treffen, die wohl niemals nachgewiesen werden kann (siehe dazu die Ausführungen zu § 24a). Auch diese Bestimmung ist weder mit den bundesrechtlichen Regelungen noch mit den in Österreich geltenden verfassungsrechtlichen Prinzipien in Einklang zu bringen.

Zu dem ist auf den, durch eine entgeltlose Bereitstellungsverpflichtung, bedingten Wettbewerbsvorteil im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen hinzuweisen.

zu § 24 Abs. 6:

Auch hier überschreitet der Landesgesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz. Verpackungen unterliegen in jedem Fall der Verpackungsverordnung und können daher nicht als verwertbare „andienungspflichtige“ Altstoffe anfallen, die in den Bereich der öffentlichen Sammlung fallen. Auch in diesem Bereich überschreitet der Landesgesetzgeber seine Kompetenz.

zu § 24a:

In Verbindung mit den Strafbestimmungen des § 47 Abs. 20 ist dieser Paragraph besonders problematisch zu sehen. Zum Einen hat der Normunterworfenene die Verpflichtung, einen Platz auf seiner Liegenschaft bereitzustellen, in der verwertbare Abfälle gesammelt werden können und zu denen Jedermann Zutritt haben muss, zum Anderen wird er offensichtlich dazu verpflichtet, zu überprüfen, dass nur solche Abfälle eingebracht werden, die auch tatsächlich in diese Abfallbehälter eingebracht werden dürfen. Eine Kontrolle der eingebrachten Abfälle ist praktisch unmöglich und da auch das nachträgliche Sortieren dieser Behälter verboten werden soll, besteht die Gefahr, dass der Liegenschaftseigentümer für eine ihm auferlegte Verpflichtung bestraft werden könnte, die für ihn nicht kontrollierbar ist. Eine Kontrolle der eingebrachten Abfälle ist für den verpflichteten Liegenschaftseigentümer nicht durchführ- und daher unzumutbar

Der gesamte Abschnitt 5 ist in sich inkonsistent, nicht vollziehbar und für den Normunterworfenen Liegenschaftseigentümer nicht durchführbar. Im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen des § 47 Abs. 20 und § 20 ist dieser Abschnitt 5 in der österreichischen Rechtsordnung in seinen Auswirkungen wohl einzigartig und entspricht nicht ihren fundamentalen Grundsätzen.

zu § 37 Abs. 1 und 2:

Aus dem letzten Satz des § 37 Abs. 2 ist kein Unterschied zu § 37 Abs. 1 erkennbar. In Verbindung mit § 22a ist auch diese Bestimmung unter Bedachtnahme auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze der österreichischen Rechtsordnung zu hinterfragen.

zu § 39 Abs. 1:

Da es gemäß § 22 Abs. 2 und 4 offensichtlich keine Rechtsdurchsetzung mittels Bescheid geben soll, stellt sich die Frage, wie ein neuer Gebührenbescheid nach einer möglichen Reduktion des Behältervolumens oder des Abfallintervalls durchgesetzt werden kann. § 39 Abs. 1 steht im Widerspruch zu § 22a.

III ZUSAMMENFASSUNG

Ziel dieser Novelle scheint es zu sein, die Kosten aus der Daseinsvorsorge auf den Gebührenpflichtigen und die Privatwirtschaft abzuwälzen, die kommunale Abfallentsorgung so weit irgend möglich auszuweiten und den Gewinn aus dieser kommunalen Abfallwirtschaft zu Lasten der Normunterworfenen zu maximieren.

Dies kann jedoch nicht Sinn und Zweck eines Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes sein, mit dem ein wichtiger Bereich im Rahmen der Daseinsvorsorge geregelt wird.

Der vorliegende Entwurf zur Novelle des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes wird daher vom VÖEB strikt abgelehnt. Selbstverständlich stehen die Experten des VÖEB für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.